

Flüchtlingsrat BW Urbanstraße 44 70182 Stuttgart

**Ministerium für Integration Baden-Württemberg**  
**Abteilung 2,**  
**Herrn Ministerialrat Joachim Pampel**  
**Postfach 10 24 64**  
**70029 Stuttgart**

Stuttgart, den 8. Februar 2012

## **Stellungnahme des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg zur Änderung der Härtefallkommissionsverordnung (HFKomVO)**

Ihr Zeichen 4 – 1329/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der künftigen Mitwirkung des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg.

Der Flüchtlingsrat ist sich mit Kirchen und Wohlfahrtsverbänden einig, dass die Härtefallkommission in den letzten Jahren durch Ihre Arbeit ganz erheblich dazu beigetragen hat, unter den gegebenen Rahmenbedingungen des Aufenthaltsgesetzes für ausländerrechtliche Härtefälle in Baden-Württemberg vertretbare Lösungen zu finden. Wir begrüßen daher, dass diese Arbeit unter der neuen Landesregierung fortgeführt werden kann. Positiv finden wir auch, dass die Unabhängigkeit der Härtefallkommission durch die Zuständigkeit des Integrationsministeriums gestärkt wird.

Zu unserer nachfolgenden Stellungnahme im Einzelnen erlauben wir uns zwei Vorbemerkungen:

1. Wir haben diese Stellungnahme nicht auf die vorgenommenen Änderungen



**FLÜCHTLINGSRAT**  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Flüchtlingsrat Baden-  
Württemberg e.V.  
Gemeinnützig anerkannt

Geschäftsstelle:  
70182 Stuttgart  
Urbanstr. 44  
Fon: 0711-55 32 834  
Fax: 0711-55 32 835  
[info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de)  
[www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)

Spendenkonto:  
BW-Bank  
Kto. Nr. 3517930  
BLZ 600 501 01

Registergericht  
Stuttgart VR 4666



Gefördert durch  
die Europäische Union /  
Europäischer Flüchtlings-  
fonds (EFF) / Europäischer  
Sozialfonds (ESF)  
UNO-Flüchtlingshilfe e.V.  
Pro Asyl



beschränkt, sondern unsere grundsätzlichen Bedenken bezüglich einiger Regelungen, die in der alten wie in der neuen HFKomVO enthalten sind, also beibehalten wurden, dargestellt und haben uns bei der Gliederung insoweit an die Reihenfolge der Paragraphen gehalten.

2. Zwar differenziert die Verordnung in Baden-Württemberg - im Unterschied zu den entsprechenden Regelungen in den meisten anderen Bundesländern- zwischen sog. Nichtbefassungsgründen und Ausschlussgründen. Aus unserer Sicht war und ist dies sachlich nicht zwingend, sondern führt, wie der Vergleich mit den anderen Ländern eher zu einer gewissen Unübersichtlichkeit. Auf der anderen Seite haben sich, wie die erfolgreiche Arbeit der Kommission belegt, ursprüngliche Bedenken bezüglich der Regelung, dass über das Vorliegen von Nichtbefassungsgründen der Vorsitzende der Kommission vorab entscheidet, in keiner Weise bestätigt.

Wir meinen allerdings, es sollte jetzt die Gelegenheit ergriffen werden, die Verordnung inhaltlich an einigen, aus unserer Sicht problematischen Stellen, zu ändern und an die Regelungen anderer Bundesländer anzugleichen.

### **I. Vorschlag zur Änderung der §§ 4 (Nichtbefassungsgründe) und 6 (Ausschlussgründe) der HFKomVO**

Nach **§ 4 Abs.2** kann der/die Vorsitzende die Befassung bzw. die Einleitung der Härtefallprüfung u.a. ablehnen, wenn der Aufenthaltsort unkannt ist (Nr.4) oder der/die Betroffene zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben ist (Nr.8) und wenn eine Ausweisungsverfügung besteht (Nr.9).

- Wir schlagen vor, die Nichtbefassungsgründe der Nr.4 und 8 zu streichen – sie sind tatsächlich, wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, überflüssig und führen auf der anderen Seite in Einzelfällen zu unnötigen Härten und Schwierigkeiten für die Betroffenen. Derartige Ausschlussgründe sind auch in den Regelungen der anderen Bundesländer größtenteils nicht enthalten. Was § 4 Abs.2 Nr.4 angeht, dürfte der Fall, dass ein Ausländer, der sich nicht im Bundesgebiet befindet, sich an die HFK wendet, in der Praxis nicht vorkommen und wenn, wird eine derartige Eingabe in der Regel an anderen Gründen scheitern. Auch ist schwer vorstellbar, dass jemand, dessen Aufenthaltsort tatsächlich unbekannt ist, in der Lage sein soll, eine begründete Eingabe an die Kommission zu machen.
- Der Nichtbefassungsgrund der Nr.8 kann in vielen Fällen zu Benachteiligungen führen: Voraussetzung für eine Härtefalleingabe ist zurecht, dass der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig ist, d.h. keinen Aufenthaltstitel besitzt. Dies halten wir für ausreichend. Es aus der Praxis seit vielen Jahren bekannt, wie schnell es, insbesondere bei Flüchtlingen dazu kommen kann, dass die behördlicherseits abgemeldet und zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden; die Löschung dieser Ausschreibung ist häufig außerordentlich schwierig und mit großem Aufwand für den/die Antragstellende(n) verbunden. In vielen Fällen führt dies aus unserer Sicht zu vermeidbarer Ungleichbehandlung und zu unnötigen praktischen Problemen. Erinnerung sei in dem Zusammenhang nur an Konstellationen bei Kirchenasylfällen, bei denen den Behörden der Aufenthaltsort der Betroffenen selbstverständlich bekannt ist, sie



gleichwohl als „untergetaucht“ gelten. Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des § 50 Abs.7 AufenthG nicht (mehr) existiert; gemeint wäre aktuell Abs.6.

- Der Nichtbefassungsgrund des § 4 Abs.2 Nr.9 ist zu weitgehend und unnötig kompliziert: Ziel ist, Personen, die wegen terroristischer Betätigung ausgewiesen sind, auszunehmen. Insofern genügt, - so etwa die Regelung in der Geschäftsordnung (GO) der Hessischen Härtefallkommission – die folgende Formulierung: **(wenn) ein ein Aufenthaltstitel auf Grund des § 5 Abs.4 AufenthG versagt wurde.**

Bezüglich der Ausschlussgründe in § 6 nimmt die Verordnung richtigweise Bezug auf die gesetzliche Regelung in § 23a AufenthG. Wir schlagen zu § 6 HFKomVO folgende Änderungen vor:

- Die Nr.1 ist so zu formulieren wie § 4 Abs.2 Nr.9 oder – da ansonsten überflüssig – ganz zu streichen. Die jetzige Formulierung ist zu weitgehend und nach den gesetzlichen Vorgaben auch nicht notwendig. § 23a Abs.1 Satz 3 AufenthG lautet: *Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat.* Diese Formulierung ist nach unserer Meinung völlig ausreichend.
- Die jetzige Fassung des Abs.1 der HFKomVO erfaßt insbesondere auch alle Regelausweisungsgründe des § 54 AufenthG und führt kann daher immer wieder zu Ungleichbehandlungen führen: insbesondere bei Flüchtlingen (Asylbewerbern, Geduldeten, Personen mit prekärem Aufenthalt) kann eine Ausweisung bereits bei relativ geringfügigen Vergehen, auch bei Verstößen gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften, etwa Mitwirkungspflichten, verfügt werden. Gleichzeitig ist die Aufhebung bzw. die sog. Befristung einer Ausweisungsverfügung nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich nur nach Ausreise des Betroffenen, also dem Verlassen des Bundesgebiets, möglich. Das führt, gerade bei langjährig Geduldeten, also dem Personenkreis um den es bei Härtefalleingaben in allererster Linie geht, zu einer oft ungerechtfertigten, unnötigen und daher diskriminierenden Benachteiligung. Denn Personen, die wegen schwerwiegender Straftaten ausgewiesen sind, werden, wie erwähnt, in aller Regel schon aus diesen Gründen die Voraussetzungen für eine Härtefalleingabe nicht erfüllen.
- § 6 Nr.2 ist dahin zu modifizieren, dass ein Ausschlußgrund dann vorliegt, wenn das Vorbringen **ausschließlich** (anstatt wie jetzt: „im wesentlichen“) einen Sachverhalt betrifft, der nach dem AsylVfG vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen ist. Wie die Erfahrung zeigt, kann im humanitären Bereich die Abgrenzung zwischen sog. zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten und inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen im Einzelfall schwierig sein, sehr häufig liegt eine Mischung aus verschiedenen Gründen vor, die insgesamt aber zu einer besonderen Härte führen können. Der Begriff „ausschließlich“ ist klarer und erleichtert eine Entscheidung. Diese Formulierung entspricht auch der Regelung anderer Bundesländer, s. dazu die schon erwähnte GO der Hessischen HFK.



- **§ 6 Nr.3 und Nr.4** sollten nach unserer Auffassung ebenfalls gestrichen werden. Die Sicherung des Lebensunterhalts ist nach § 5 Abs.1 Nr.1 eine Regelvoraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG. Auch bei den bisherigen Bleiberechtsregelungen war und ist das Vorliegen oder zumindest die Perspektive zur Sicherung des Lebensunterhalts unverzichtbar. Gerade deswegen sollte dies bei der Regelung des § 23a AufenthG keine zwingende Voraussetzung sein und jedenfalls keinen Ausschlußgrund darstellen. Dies legt auch die Gesetzesformulierung nahe, denn in § 23a, Abs.1 S.2 heißt es: *„Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird.“* Wir bitten daher dringend darum, auf diesen (Regel-) Ausschlußgrund gänzlich zu verzichten. Auch dies entspricht i.ü. der Regelung in den meisten anderen Bundesländern. Vielmehr schlagen wir vor, statt dessen Nr.3 zu § 6 in Anlehnung an die gesetzliche Formulierung in § 23a Abs.2 Satz 4 AufenthG wie folgt zu fassen: *“wenn nach den Feststellungen der Härtefallkommission keinerlei Gesichtspunkte dargelegt sind, die trotz einer bestehenden Ausreisepflicht die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten.“*

## II. Vorschlag zur Änderung des § 7 HFKomVO

Hier haben wir Bedenken bezüglich der im Entwurf vorgesehenen Formulierung, sie ist unzureichend und nicht klar genug: die Erhöhung der Zahl der Sitze auf insgesamt 10, vorübergehend sogar 11 Mitglieder, führt bei Beibehaltung einer erforderlichen 2/3-Mehrheit (§ 7 Abs.2 S.2 HFKomVO) zu einer deutlichen Verschiebung des Quorums von jetzt 6 auf 7 (vorübergehend sogar auf 8) Mitglieder, die sich für ein Ersuchen aussprechen müssen. Ein Quorum bezüglich der Beschlussfähigkeit beizubehalten ist daher sinnvoll, die Änderung des § 7 Abs.2 Satz 1 allerdings nicht ausreichend und vermeidet nur dann eine mögliche Ungleichbehandlung, wenn die Regelung in Satz 2 entsprechend angepasst wird. Wir schlagen vor, die Regelung in § 7 Abs.2 Satz 1 und 2 der Verordnung wie folgt abzuändern:

***Die Härtefallkommission ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind und diese nach Abs.3 mitwirken dürfen. Härtefallersuchen bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission.***

Wir würden uns freuen, wenn unsere Überlegungen und Anregungen in der neuen HFKomVO ihren Niederschlag finden.

Gez. Angelika von Loeper

1. Vorsitzende